

Wichtige Info für Kassenversicherte:

Unfall, akuter Schmerzfall, kein zeitnahe Termin in Kassenpraxis oder Klinik ?

Hier besteht evtl. die Möglichkeit, die Kosten für die Akutbehandlung in einer Privatpraxis von der Krankenkasse erstattet zu bekommen, wenn man nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass z.B. nur beim Privatarzt eine zeitnahe notwendige Akutversorgung möglich war.

Beispiele: akute Verletzung mit starken Schmerzen, Frakturverdacht, Hexenschuss etc.

Es wird empfohlen, zu dokumentieren, bei welchen Kassenpraxen oder Kassen-Ambulanzen Sie angerufen und eine Terminabsage erhalten haben.

Grundlage für die Pflicht zur Kostenerstattung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse bei einer privatärztlichen Akutbehandlung ist die amtliche Bestimmung im **Sozialgesetzbuch V, Paragraph 13, Absatz 3**. Sie besagt:

„(3) Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbst beschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.“

Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes (BSG) wäre dies der Fall, wenn die Krankenkassen im Sinne von § 13 Abs. 3 SGB V die Versorgung mit unaufschiebbaren Leistungen anderweitig nicht mehr rechtzeitig sicherstellen können (**sog. „Systemversagen“**).

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei uns in der Praxis.

Orthopädische Privatpraxis Dr. Schepp

Facharzt für Orthopädie - Manuelle Medizin/Chirotherapie
Orteologe (DVO) – Amb. Operationen

Möhrendorfer Str. 1c
91056 Erlangen

Telefon (09131) 481081

www.dr-schepp.de
info@orthoduo.de